





8
Gesamtverzeichnis
der
Oberlausitzischen
Bibliothek.



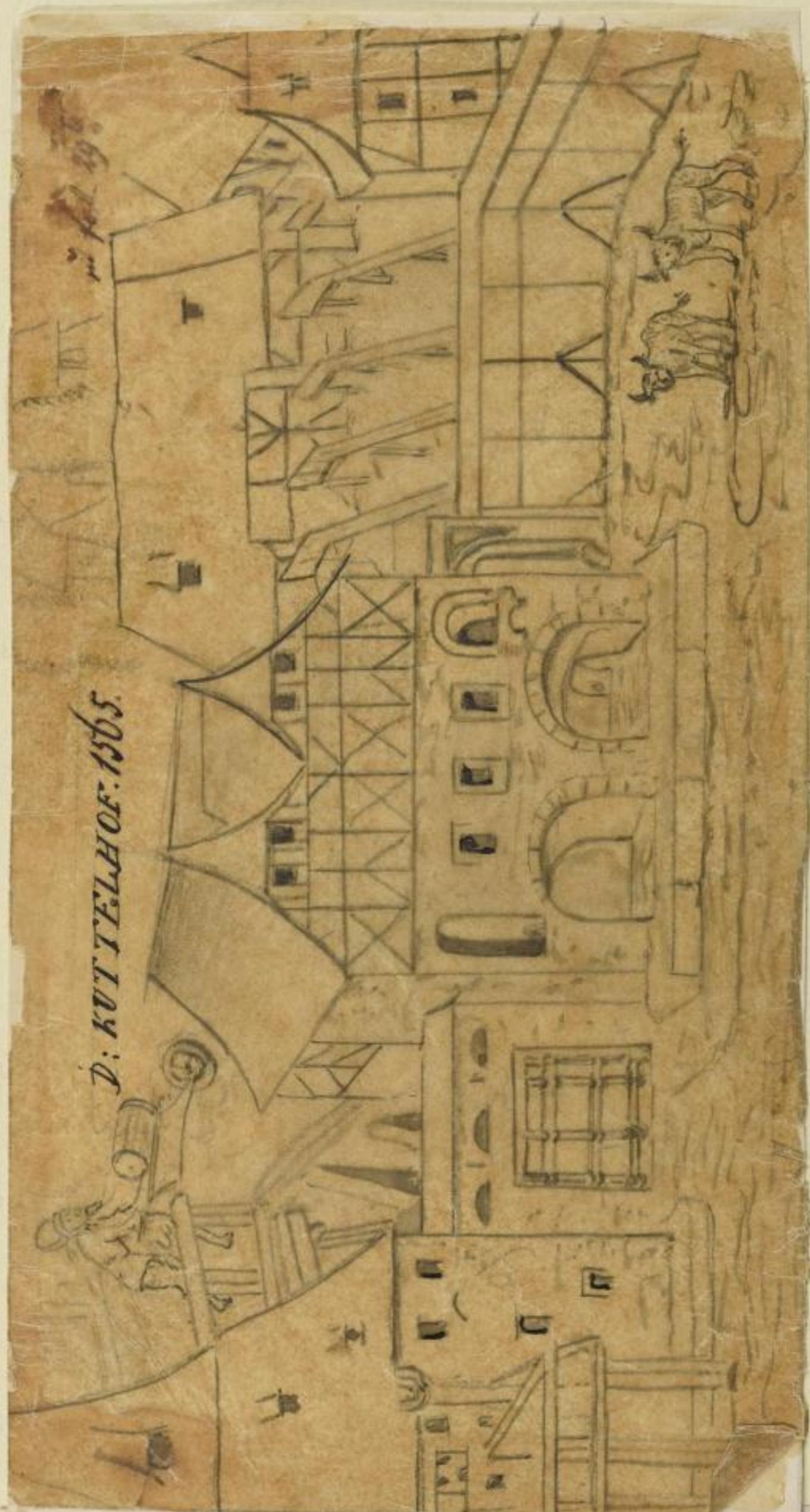
Sie S. W. Bürgermeistere und Rathmannie/der Stadt Görlitz/ie. uhrkundē hiermit/und geben mānniglich von der Erbaren Bürgerschaffe/Einwohnern/und unser Jurisdiction Ob- und Botmässigkeit Unterworffnen/zu vernehmen/demnach/bey diesen continuirlichen betrübten und kummerhaften Kriegszeiten/unter andern eingerissenen Confusionen/und Zerstüttungen aller guter Policey und Ordnungen/insonderheit auch allerley ruchlose Sicherheit/und übermässige Pracht und Hoffart/dermassen überhand genommen/daß ein ieder dem andern fast gleich/und also kein kentlicher Unterschied zwischen eines und des andern Standes Personen mehr seyn wil/dadurch denn vornehmlich der allerhöchste Gott im Himmel noch weiter höchlich erzürnet/das Vermögen unnützlich durchbracht/und zu allerhand Gefahr/Schaden und Unglück ie mehr und mehr Anlaß und Ursach gegeben wird/in dem fortmehr dasjenige/was zu Erhaltung Kirchen und Schulen deputiret/auch zu Bestellung guter Policey und Ordnung/unumgänglich von nöthen/der Obrigkeit nicht gereicht werden kan/zu geschweigen/welcher massen/wegen Anstand und Zurückbleibung der unabwendlichen Kriegs-Contibution/die Gemeine Stadt offters/durch militarisches Executiones/inn die höchste Gefahr und augenscheinlichen Ruin und Verderb gesetzet wird/danzenhero dann/bey öffentlichen Zusammenkünften und gehaltenen Landtagen/derer Herren Stände dieses Marggraftiums/von Land und Städten/über solche überhandnehmende Sicherheit/Pracht und Hoffart bisher unterschiedliche Klag und Beschwer geführet worden/daß wir demnach nicht vorüber gekönt/tragen den Ambts wegen/und gleichsam/aus Christlicher und väterlicher wolgemeinter Vorsorge/hierinnen ein gebührendes sonderbares Einssehen zu haben.

Wollen hierauff/Kraft dieses/mānniglich vermahnet/crewlich gewarnt/und ernstlich befohlen haben/daß ein icdweder/wes Standes/Condition und Wesens der auch sey/sich nach unser hiebevorn durch öffentlichen Druck publicirten Willkür/inn Verlöbnissen/Kindtauffen/Hochzeiten/öffentlichen Zusammenkünften/Schwatterschaffen/Begräbnissen und Tracht der Kleydung/richten/und derselben Aussätzen und Verordnungen sich allerdings gemäß verhalten soll/insonderheit aber sollen den gemeinen Bürgersfrauen und Jungfrauen die zobelne Stützen/sie seind gleich gefärbe oder unaefärbe/der Zunftgenossen und gewässertem Tschandlo/und nur mit einer oder zwey Schnüren verbremet/und die Rüsschläge/auf den Schäubeln/mit schwartzem Königlein/cragen sollen. Die rothen Scümppfe/wettsse ausgeschnitten Schue/cammercuhene Schürzen/item/alles Nesselband/mit Gold oder Silber durchwürcket/die mit guldinen oder silbernen Schnüren oder Spicen bewundene Haarzoppe/es sey gleich von gutem oder untüchtigem Gold oder Silber/wie nicht weniger die Sammeten und Aclaste Stirnblätel/die von Blumwerk oder Gewürz gemachte verguldete/wie auch/mit Clammen und Perlen behaffte Kränze/sollen gänzlich verboten und abgeschaffet seyn. Bey den Kleydungen der hausarmen Leuthe und Dienstmägde/so sich/igiger Zeit/fast vor den Bürgers- und Handwerksleuthe Löchtern hervorbrechen/wollen wir nicht allein all das Genige/was der Handwercker Löchtern/wie oben erwehnet/verbothen worden/sondern auch/und insonderheit/den Birnstein/Corallen/und andere Geschmeide/umb den Hals und Hände/seydene Bänder und Gencfel umb den Kopff/gänzlich verbothen haben. Wie dann alle und iede Herrschaffen und Frauen hiermit gleichfalls verwarnet werden/daß sie ihre eigene Kleydung und Schäubel den Dienstmägden/so ihnen zu tragen nicht geziemen/keines weges umbhengen und umbnehmen lassen/und sie dadurch inn ihrer Bosheit/Muthwillen und Hoffart stärcken sollen.

Wir wollen und gebieten auch/daß die Herrschaffen/inn Mietung des Gesindes/nach den vorigen Aussätzen und Ordnung sich unfehlbar verhalten/und dasselbe nicht so zeitlich vor dem Termin mieten/aus des übervmässigen Aussatzes und Erhöhung des Mietungsgroschens/item/Jahrmarkt Kirmes und heyligen Abendgeldes/ie. sich gänzlich äusern und enthalten sollen/mit angehefteter ausdrücklichen Verwarnung und Ansage/daß/wer im wenigsten dar wider handeln und verbrechen/sich über seinen Stand und Vermögen erheben/und andern vorziehen wird/daß der oder dieselben nicht allein mit öffentlicher Abnehmung der verbotnen Tracht und Kleydung/sondern hierüber auch mit anderer unnachlässlicher ernster Straffe/beleget werden solle/darnach sich ein ieder zu richten/des schuldigen Schorsambs zu verhalten/und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Ohrkund haben wir/auff vorhergehenden einhelligen Rathschluß/dieses Patente/zu mānnigliches Wissenschaffe/unter unserm Gemeine Stadt grōsserm Insiegel/anschlagen lassen. Actum Görlitz/den 17. Decembris, Anno 1647.

Decretales



GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7